

**3561/AB**  
**vom 15.07.2019 zu 3564/J (XXVI.GP)** bmvrdj.gv.at

**Bundesministerium**  
 Verfassung, Reformen,  
 Deregulierung und Justiz

**Dr. Clemens Jabloner**  
 Bundesminister für Verfassung, Reformen,  
 Deregulierung und Justiz

Herrn  
 Mag. Wolfgang Sobotka  
 Präsident des Nationalrats  
 Parlament  
 1017 Wien

Geschäftszahl: BMVRDJ-Pr7000/0121-III 1/PKRS/2019

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)3564/J-NR/2019

Wien, am 12. Juli 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Alfred J. Noll, Kolleginnen und Kollegen haben am 15. Mai 2019 unter der Nr. **3564/J-NR/2019** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „eine Beschwerde über Missstände in der JA Graz-Karlau“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 5:**

- 1) Welche konkreten Erhebungen wurden im Rahmen des og aufsichtsbehördlichen Verfahrens durchgeführt?
- 2) Wurde der die Beschwerde einbringende Insasse zu seinen Vorwürfen einvernommen?  
 a. Wenn nein: Weshalb nicht?
- 3) Konnte der Verdacht auf die Missstände in og JA entkräftet werden?
- 4) Erhärtete sich der Verdacht auf einzelne in der Beschwerde angezeigte Missstände im Rahmen durch die Erhebungen?  
 a. Wenn ja: Inwiefern?
- 5) Sind zu den in der Beschwerde angezeigten Missständen in Zukunft weitere Erhebungen geplant?  
 a. Wenn ja: Inwiefern?  
 b. Wenn nein: Weshalb nicht?

Die unter der Geschäftszahl BMJ-5000101/0010-II 1/2017 erfasste Eingabe des Insassen vom 2. August 2017 enthält keine Behauptung allfälliger Missstände in der Justizanstalt Graz-Karlau.

Vielmehr ügte der Verfasser darin Kritik an der von der Vollzugsverwaltung im Verfahren wegen bedingter Entlassung vom Vollzugsgericht gem. § 152 Abs. 2 StVG abgegebenen Äußerung. Jenes Verfahren endete in der Folge mit Antragsrückziehung.

Der Akt BMVRDJ-5000101/0007-II 1/2018 behandelt eine Eingabe des Insassen vom 13. September 2018, in welcher dieser – zusammengefasst – über behauptete Missstände in der Justizanstalt Graz-Karlau Beschwerde führte. Nach Prüfung des in sich schlüssigen und nachvollziehbar begründeten Berichts der Justizanstalt wurde kein Anlass für aufsichtsbehördliche Maßnahmen gesehen.

#### Zu den Fragen 6 und 7:

- 6) Stimmt es, dass die Leitung der JA bereits im Vorhinein über die Erhebungen Bescheid wusste?
  - a. Wenn ja: Wurde sie seitens des BMVRDJ darüber informiert?
- 7) Ist es üblich, dass JAs im Vorhinein über derartige Erhebungen informiert sind?
  - a. Wenn nein: Inwiefern werden Sie in Zukunft gewährleisten, dass das Personal einer JA über derartige Erhebungen nicht im Vorhinein Bescheid weiß?

Richten inhaftierte Personen eine Aufsichtsbeschwerde gemäß § 122 StVG an die Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen im Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz, wird die vom Beschwerdevorbringen betroffene Justizanstalt dazu grundsätzlich meist um Übermittlung eines schriftlichen Berichtes ersucht. Diesem Bericht werden Stellungnahmen der innerhalb der Justizanstalt betroffenen Organisationseinheiten angeschlossen. Die solcherart gesammelten Informationen werden in weiterer Folge – unter Einbeziehung der Fachabteilungen der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen – geprüft. Diese Vorgehensweise wurde auch im hier relevierten Fall eingehalten.

Nach Abschluss der aufsichtsbehördlichen Prüfung werden die beschwerdeführende Person und die Justizanstalt vom Ergebnis informiert.

#### Zur Frage 8:

- 8) Inwiefern wird allgemein gewährleistet, dass eine Beschwerde einbringender Insasse vor abstrakt möglichen, an dieser Stelle aber nicht unterstellten, Repressalien, etwa durch die Anstaltsleitung oder das Anstaltspersonal, geschützt wird?
  - a. Wie wurde dies im konkreten Fall gewährleistet?
  - b. Sind in diesem Zusammenhang in Zukunft Änderungen geplant?

Langjährige Erfahrungen bestätigen, dass – auch mehrfache – Beschwerdeführung keinerlei Benachteiligung für die Einschreiter nach sich zieht. Gegenteiliges wäre Gegenstand interner und externer Prüfungen.

**Zur Frage 9:**

- 9) Wurde wegen og Strafanzeige bereits ein Ermittlungsverfahren durchgeführt?
  - a. Wenn ja: Was sind die bisherigen Ergebnisse dieses Verfahrens?
  - b. Wurden die Beschuldigten bereits einvernommen?
  - c. Wurde das Ermittlungsverfahren bereits beendet?
    - o i. Wenn ja: Inwiefern?

Die erwähnte Strafanzeige vom 21. Jänner 2019 betraf einerseits den Vorwurf des Missbrauchs der Amtsgewalt gegen unbekannte Richter des Landesgerichts für Strafsachen Graz und andererseits Vorwürfe gegen vier namentlich genannte Bedienstete der Justizanstalt Graz-Karlau wegen Missbrauchs der Amtsgewalt, Nötigung, Quälens eines Gefangenen sowie Beweismittelfälschung.

Zur Prüfung des Vorwurfs der Untätigkeit von Richtern des Landesgerichts für Strafsachen Graz bei der Erledigung eines Antrags des anzeigenenden Strafgefangenen auf bedingte Entlassung nahm die Staatsanwaltschaft Einsicht in den im VJ-Register ersichtlichen Verfahrensfortgang. Da bereits daraus eindeutig ersichtlich war, dass die Vorwürfe des Anzeigers haltlos waren, zumal von einer Säumigkeit keine Rede sein konnte und die gebotenen Veranlassungen getroffen worden waren, waren keine weiteren Ermittlungsschritte zu setzen, insbesondere auch keine Beschuldigteneinvernahmen vorzunehmen. Das Ermittlungsverfahren wurde am 3. April 2019 gemäß § 190 Z 2 StPO eingestellt und der Anzeiger darüber, unter Belehrung über seine Rechte als Opfer, verständigt.

Die gegen mehrere Justizwachebeamte erhobenen Vorwürfe waren so pauschal formuliert, dass bestimmte Anhaltspunkte für ein strafbares Handeln der Angezeigten und demnach ein Anfangsverdacht im Sinne des § 1 Abs. 3 StPO daraus nicht abgeleitet werden konnten. Aus diesem Grund wurde hinsichtlich dieses Sachverhaltskomplexes von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gemäß § 35c StAG Abstand genommen. Auch hierüber wurde der Anzeiger mit Verständigung vom 3. April 2019 in Kenntnis gesetzt.

**Zu den Fragen 10 bis 12:**

- 10) Wurde der Entlassungsprozess des Häftlings J Ch (aufgrund seiner Anzeige) unterbrochen?
- 11) Falls ja, was sind die Gründe für die Unterbrechung des Entlassungsprozesses (obwohl Gutachten vorliegen, die dem Häftling keine Gefährlichkeit mehr bescheinigen)?
- 12) Was ist der Stand des Entlassungsprozesses dieses Insassen?

Beginnend mit Herbst 2017 wurden aufgrund der durchaus positiven Entwicklung und der zwischenzeitig an den Tag gelegten Compliance des Strafgefangenen bis zum Herbst 2018 entsprechende Entlassungsvorbereitungen (begleitete Ausgänge, Sozialtraining) durchgeführt, die jedoch aufgrund abermals aufgebrochener alter Verhaltensmuster nicht (unter weiterführenden Lockerungen) fortgesetzt werden konnten. Eine noch im Februar 2019 beim

Vollzugsgericht u.a. gegen die(se) Vollzugsplangestaltung angestrengte Beschwerde blieb erfolglos. Im Laufe des Frühjahrs 2019 war nach entsprechenden fachdienstlichen Interventionen und der Verarbeitung eines um den Jahreswechsel erlittenen persönlichen Verlustes erneut eine Stabilisierung des Strafgefangenen zu beobachten, sodass die Fortführung von sozialen Trainings Ende Mai 2019 neuerlich aufgenommen wurde.

Dr. Clemens Jabloner

